

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 36 „Gewerbegebiet Peterskaul“
Vorgetragene Anregungen während der frühzeitigen Trägerbeteiligung
vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015
gem. § 3 (2) BauGB und Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Anregungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, Schreiben vom 13.05.2015, Az. Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-15-BBP Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	---
<p>2. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Viersen, Schreiben vom 12.05.2015 Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	---
<p>3. Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, Schreiben vom 08.05.2015, Z. N-L-D/An 2015-TÖB-0496 Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	---

4. Bischöfliches Generalvikariat, Hörsterplatz 2, 48147 Münster, Schreiben vom 18.05.2015, Az. 05170040 TÖB

Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, Schreiben vom 18.05.2015, Az. 310-11-51.236 St

Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken vorgetragen.

Redaktioneller Hinweis:

Der Umweltbericht enthält einige Unstimmigkeiten. So wird zum Beispiel unter 4.5 ausgeführt, dass **die geplante, lockere ländliche Bebauung mit umfangreichen Gartenstrukturen ...**

Gemäß Begründung soll jedoch ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

6. LVR, Dezernat 2, 50663 Köln, Schreiben vom 18.05.2015

Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

7. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Email vom 18.06.2015

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Die von Ihnen vorgetragenen Hinweise werden beachtet. Eine weitergehende Beteiligung an der Planung wird zugesichert.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange der Denkmalan-
gelegenhheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende
Stellungnahme:**

- *Gegen die Neuaufstellung des BPL Nr. 36 Gewerbegebiet Peterskaul in der Gemein-
de Sonsbeck im Regierungsbezirk Düssel-
dorf bestehen aus meiner Sicht keine Be-
denken, da sich im Planungsgebiet meines
Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler
befinden, die im Eigentum oder Nutzungs-
recht des Landes oder Bundes stehen.*

*Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler
im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Lan-
des oder Bundes gegeben sind empfehle ich
- falls nicht bereits geschehen -, den LVR -
Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pul-
heim und den LVR -Amt für Bodendenkmal-
pflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zu-
ständige kommunale Untere Denkmalbehörde
zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher
Belange zu beteiligen.*

**Hinsichtlich der Belange des Landschafts-
und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgen-
de Stellungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange der Abfallwirt-
schaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellung-
nahme:**

- *Im Rahmen eines aktuellen Änderungsge-
nehmigungsverfahrens für die Anlage der
Firma KS-Recycling GmbH & Co. KG
wurde der angemessene Abstand zwischen
dem Betriebsbereich und den schutzbe-
dürftigen Gebieten (Achtungsabstand) neu
ermittelt. Entsprechend dem Gutachten
der IMBUREX vom 22.07.2014 beträgt
der Achtungsabstand 100 m. Die vom Be-*

bauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet Peterskaul betroffene Fläche liegt somit außerhalb des Achtungsabstands der Firma KS-Recycling GmbH & Co. KG.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet Peterskaul bestehen Seitens des Dezernates 52 daher keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- **Wasserversorgung**

Das Plangebiet liegt gemäß GEP 99 (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf) innerhalb eines für den Grundwasser-/Gewässerschutz geplanten Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone III B. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen. Die mit dem GEP 99 verfolgten Zielsetzungen sind bei der Planung des Gewerbegebietes Peterskaul zu berücksichtigen.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Frau Weinhuber-Cordes,

Tel. 0211/475-5794, Email:

Britta.Weinhuber-Cordes@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897

Email: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als

Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

8. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 20.05.2015, Z. 31.130/3032/2015

Für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung. Zudem gebe ich Hinweise zur Erdbebengefährdung:

Die von Ihnen angegebenen Hinweise werden in das weitere Verfahren eingearbeitet.

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden:

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenfunktionen und ggfs. deren Schutzstufen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig:

- a) Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0].
http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm
- b) Zur kostenfreien WMS-Version (TIM – online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter
http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf
http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

- a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
- b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsem-

pfindlichkeit (*Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten*). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit des (Boden-)Substrats als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.

- c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Erdbebengefährdung:

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.

9. LINEG, Postfach 10 14 45, 47459 Kamp-Lintfort, Schreiben vom 21.05.2015, Z. 110.43.03.01.7500

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken. Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG.

10. Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Uedemer Straße 19, 47627 Kevelaer, Schreiben vom 20.05.2015

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth bestehen gegen die geplante Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Sonsbeck keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch die neue Erschließung und Bebauung darf den Verbandsgewässern (Ploohedeграben) kein Niederschlagswasser zugeführt wird.

Es ist beabsichtigt das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke möglichst Vorort zu versickern. Die Verkehrsflächen und ggf. nicht versickerbare Niederschlagswässer werden dem RKB und RRB Zur Licht zugeführt. Auf der Anlage sind ausreichende Kapazitätsreserven vorhanden.

11. Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf, Schreiben vom 08.06.2015, Z. III-1/Reh/go

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Ziele der Planung und die Festsetzung eines Gewerbegebiets (GE) ausdrücklich begrüßen. Den Belangen des Handwerks wird hierbei dadurch Rechnung getragen, dass

Handwerksbetriebe mit größeren gewerblichen Immissionen auf Standorte in Gewerbegebieten mit größerem Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen angewiesen sind. Bedenken oder Anregungen tragen wir daher nicht vor. Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB haben wir nicht.

12. Niederrheinische IHK, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg, Schreiben vom 03.06.2015, Z. II.4/MG

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen in Sonsbeck geschaffen werden.

Die Planung wird seitens der IHK begrüßt. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

13. Gelsenwasser Energienetze GmbH, In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe, Schreiben vom 10.06.2015, Z. BNT-Kei/Rem

Für die Benachrichtigung über die Planung danken wir Ihnen. Anregungen dazu haben wir nicht.

14. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Wesel, Postfach 10 092 23, 46463 Wesel, Schreiben vom 15.06.2015, Z. 2041/4.4/BPI 36

Von Ihren Planungen sind mittelbar die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 491 im Abschnitt 9 betroffen, die dort als freie Strecke festgesetzt ist.

Die von Ihnen vorgetragenen Anregungen werden zurzeit aufgearbeitet, es wird in Kürze ein Abstimmungsgespräch mit Ihrem Haus stattfinden.

Bei Berücksichtigung folgender Hinweise, Bedingungen und Auflagen bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken:

1. Bei der Plandarstellung fehlt es an einer Legende wie auch an textlichen Festsetzungen. Die hiesige Beurteilung kann somit nur vorläufig sein.
2. Grundsätzlich wird die Zustimmung zum Ausbau des Knotenpunktes erteilt. Dies erfolgt zu Lasten der Gemeinde Sonsbeck. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die der Straßenbauverwaltung entstehenden Unterhaltungsmehraufwendungen sind in einer Summe

auf Grundlage der ABBV abzulösen. Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen. Die Dimensionierung der Anbindung erfolgt zunächst nur nach den aktuell absehbaren Erfordernissen. Sofern die Fortführung und Anbindung an die L480 tatsächlich realisiert werden soll ist die Notwendigkeit und Machbarkeit frühzeitig mit mir abzustimmen. Ein dadurch ggfs. Erforderlicher Ausbau des Knotenpunktes an der L 491 geht ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

3. Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc., innerhalb der gesetzlichen Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW). Dies gilt auch ausdrücklich innerhalb von GE-Gebieten. In den vorliegenden Plänen sind diese Werbeverbotszonen nicht dargestellt. Dies wäre jedoch zur Verdeutlichung der Gesetzeslage sinnvoll.
4. Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als „Bereich ohne Zugänge und Zufahrten“ nach PlanzV zu kennzeichnen.
5. Landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebietes sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu rekultivieren.
6. Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der L491 ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich.
7. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evt. Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.
8. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindern-

den Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

9. Vom Straßeneigentum der L 491 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Die Forderung weiterer Bedingungen und Auflagen behalte ich mir für das fortschreitende Verfahren vor.

15. Bezirksregierung Arnsberg, Postfach 4 40 25 Dortmund, Schreiben vom 18.06.2015, Az. 65.52.1-2015-328

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 1 West“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Niederrhein“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 1 West“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bo-

Die von Ihnen vorgetragenen Hinweise werden beachtet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

denschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

16. Kreis Wesel, Der Landrat, Postfach 10 11 60, 46471 Wesel, Schreiben vom 15.06.2015, Z. 601/01417/15

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege:

Eingriffsregelung:

Im weiteren Verfahren ist eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

Artenschutzrecht:

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich.

Im Hinblick auf die Durchführung der Artenschutzprüfung ist nur eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Diese findet man auf der Website vom

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in den nächsten Tagen erstellt und dem Kreis vorgelegt. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Anregungen und Bedenken laufen zurzeit die Abstimmungsgespräche. Das Lärmschutzgutachten wird dem Kreis nach der Fertigstellung vorgelegt. Sofern sich Betriebe ansiedeln bei denen die öffentliche Löschwassermenge nicht ausreicht wird Einzelfallbezogen eine Lösung erarbeitet, ggf. wird eine zusätzliche öffentliche Löschwasserbereitstellung erfolgen. Die Hinweise der Wasserwirtschaft werden beachtet.

LANUV NRW: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.html>

In dem Vorhabensbereich könnten planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 (1. Halbsatz) durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden oder ihren schützenswerten Lebensraum (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3) verlieren. Diesbezüglich sind Aussagen zu treffen. Wichtig ist, dass hier der Nachweis geführt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG) dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.

Hinweis:

Für den Fall, dass im Vorhabensbereich keine planungsrelevanten Arten festzustellen sind, ist eine verbindliche Erklärung hierzu abzugeben.

Gesundheitsvorsorge/Immissionsschutz:

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage des in Auftrag gegebenen Lärmschutzgutachtens erfolgen. Zum Schutz der angrenzenden Gebiete sind die möglichen Immissionen und deren Auswirkungen zu berücksichtigen.

Vorbeugender Brandschutz:

Ich weise darauf hin, dass mit der in den Unterlagen genannten Löschwassermenge von 96 cbm/h nur maximale Brandbekämpfungsabschnitte von <2500 m² genehmigungsfähig sind.

Wasserwirtschaft:

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen. Ausgenommen hiervon ist eine Flächenversickerung.

Auch der Einbau von Recyclingmaterialien ist erlaubnispflichtig. Das gilt nicht für den öffentlich rechtlichen Träger der Baulast, hier gelten die Erlasse beim Einsatz güteüberwachter mineralischer Stoffe unmittelbar.

Altlasten / Bodenschutz:

Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

17. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn, Schreiben vom 01.07.2015, Z. 333.45-132.1/15-001

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich im Plangebiet ein Abschnitt der spätmittelalterlichen Landwehr zwischen Kleve und Geldern erhalten hat. Auf den historischen Kartenwerken (TK-Uraufnahme und TK-Neuaufnahme) ist der Verlauf der Landwehr noch gut zu erkennen. Sie zieht parallel zur heutigen Alpener Straße bis zur Höhe des heutigen Betriebshofes der Emmausgemeinschaft und knickt dort nach Südwesten ab. Im weiteren Verlauf nach Südwesten schließt sich das Bodendenkmal WES 15 als weiterer erhaltener Teilabschnitt dieser Landwehr an.

Die historischen Kartenwerke zeigen eine zweizügige Anlage, d. h. sie bestand aus zwei Wällen und drei Gräben. Reste der Wälle haben sich offensichtlich noch im nördlichen Winkel an der Alpener Straße erhalten. Im südlichen Teil des Plangebietes sind obertägig keine Reste mehr erkennbar, hier ist es eine durchgehende Ackerfläche.

Es ist von erhaltenen und bedeutenden Relikten der Landwehr als Bodendenkmal im Plangebiet auszugehen. Dabei handelt es sich um die Landwehrgräben und deren Verfüllung, die wertvolle Informationen zur Geschichte der Landwehr tragen.

Somit ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauBG) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen

Auf der Grundlage Ihrer verspätet eingegangenen Stellungnahme wurde der vorgetragene Sachverhalt aufgearbeitet und eine archäologische Sachverhaltsermittlung gemäß Ihren Vorgaben beauftragt. Die erforderliche Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NW wurde am 28.07.2015 durch die obere Denkmalbehörde erteilt. Die Geländearbeiten wurden am 26.08. und am 27.08.2015 durchgeführt. Es wurde eine Fläche von ca. 4 x 30 m geöffnet und untersucht. Die vermuteten Feststellungen wurden durch die Grabung bestätigt. Der Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung wurde Ihnen umgehend zur weiteren Abstimmung übersandt. Die aus Ihrem Hause mit Schreiben vom 22.09.2015 vorgetragenen Anregungen und Vorgaben wurden in die weiteren Planungen und in das zur Offenlage vorgesehene Planwerk eingearbeitet.

zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist erforderlich, da mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken können. Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i. S. d. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzuhalten. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehende und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Die Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu

tragen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung (Sondage) zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Vogt, E-Mail: thomas.vogt@lvr.de, in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der Sachverhaltsermittlung umgehend zukommen lassen.

18. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn, Schreiben vom 22.09.2015, Z. 333.45-132.1/15-001

Zuletzt mit Stellungnahme vom 01.07.2015 hatte ich Bedenken an der Planung geäußert, da sich im Plangebiet ein Abschnitt der spätmittelalterlichen Landwehr zwischen Kleve und Geldern erhalten haben könnte.

Die durch Sie beauftragte Sachverhaltsermittlung hat im Ergebnis bestätigt, dass sich Reste der Landwehr auch in der südlichen Ackerfläche erhalten haben. Die archäologischen Untersuchungen ergaben – wie auf der preußischen Neuaufnahme noch ersichtlich – 3 Gräben, zwischen denen wahrscheinlich 2 nicht mehr erhaltene Wälle gestanden haben. Die gesamte Landwehr hat eine Breite von etwa 28 m und besitzt Denkmalqualität im Sinne des § 2 DSchG NW.

Die Planung ist so zu gestalten, dass in der südlichen Fläche unterhalb der Er-

schließungsstraße in einer Breite von 30 m gemessen ab der Alpener Straße das Bodendenkmal soweit erhalten bleibt, dass hier keine tiefgreifenden Bodeneingriffe (max. Abtrag Humus und Überplanung mit Parkplatz, Lagerplatz, Halle mit Bodenplatte usw.) durchgeführt werden und das Gelände eher aufgeschüttet wird.

Die untertägig erhaltenen Teile der Landwehr sind beim Bau der Erschließungsstraße im Bereich der geplanten Baueingriffsfläche über die bereits sondierte Fläche hinaus zu dokumentieren (§ 3 Abs. 1, § 29 DSchG NW). Dies bitte ich Sie, im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

Der nördlich der Erschließungsstraße erhaltene Erdwall ist nach heutigem Kenntnisstand in jüngerer Zeit aufgeschüttet worden. Wie Sie mitteilen, ist nicht abschließend entschieden, ob dieser Erdwall dauerhaft erhalten bleibt oder ggfls. abgetragen wird. Sofern keine modernen Störungen in der Fläche nachgewiesen werden können, ist nicht auszuschließen, dass auch aufgehende Teile der Landwehr sich unter den modern aufgetragenen Erdschichten erhalten haben. Vor einem Abtrag des Erdwalls ist daher zunächst eine archäologische Untersuchung zum Aufbau und Erhalt möglicherweise erhaltener aufgehender Teile der Landwehr vorzunehmen.

Sofern eine Klärung des Sachverhaltes vor Satzungsbeschluss nicht möglich ist, bitte ich Sie sicherzustellen, dass vor Abtrag des Erdwalls eine archäologische Sachverhaltsermittlung zur Feststellung von Lage und Aufbau der Landwehr im Bereich des Erdwalls unter Verweis auf die §§ 3, 4 und 9 DSchG NW erfolgen muss.